

Statuten des Vereins

Solawi Leben – Verband Solidarischer Landwirtschaften Österreichs

Präambel

Wir, der Verband Solidarischer Landwirtschaften Österreichs, stehen für ein Lebensmittelsystem, das die direkte und solidarische Beziehung zwischen Produzierenden und Konsumierenden fördert. Wir stellen die Produktion von Lebensmitteln für Menschen und ihre Bedürfnisse in den Vordergrund und produzieren nicht für einen anonymen Markt. Dies setzt die Inklusion und Kooperation aller am Lebensmittelsystem Beteiligten, sowie einen respektvollen und solidarischen Umgang mit Mensch, Tier und Natur voraus. Wir verstehen die Verbreitung der Solidarischen Landwirtschaft in Österreich als einen Transformationsprozess hin zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensmittelsystem, der durch die aktive Mitgestaltung der Produzierenden und Konsumierenden vorangetrieben wird. Als aktiv Beteiligte wollen und können wir zu einem Moment der Ermächtigung hin zu einer Neugestaltung des Lebensmittelsystems und darüber hinaus beitragen.

Wir tragen eine gemeinsame Vision, in der:

- ein nachhaltiger und solidarischer Umgang mit der Natur und der eigenen Umwelt sichergestellt wird
- ein solidarisches Verhältnis zwischen Konsumierenden und Produzierenden etabliert wird, in dem die Arbeit der Produzierenden (finanziell) wertgeschätzt wird, faire Arbeitsbedingungen geschaffen und der Wert und die Qualität der Lebensmittel geschätzt werden
- der Zugang zu gesunden und hochwertigen Lebensmitteln für alle Solawi-Angehörigen entsprechend der jeweiligen Lebenssituation und individuellen Kaufkraft gewährleistet wird
- der solidarische Grundgedanke unter den Solawi-Angehörigen gefördert und Solidarität zwischen ihnen gelebt wird
- eine gemeinschaftsgetragene Landwirtschaft als Chance begriffen wird, um nachhaltig Strukturen zu verändern - für eine gerechte und nachhaltige Produktions- und Distributionsweise
- Menschen ermächtigt werden und sie die Möglichkeit haben, sich aktiv im Lebensmittel- und Ernährungssystem sowie im Produktionsprozess zu beteiligen
- Ernährungssouveränität gefördert wird

Wir begreifen das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft als reale Alternative zum vorherrschenden Lebensmittelsystem. Wir treiben weiter einen Transformationsprozess hin zu einer zukunftsfähigen Landwirtschaft voran und tragen wesentlich zur Gewährleistung der regionalen Ernährungssicherheit bei.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Solawi Leben – Verband Solidarischer Landwirtschaften Österreichs“, im Folgenden „Verband“ genannt. Der Verband führt auch die Kurzform „Solawi Leben“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§2 Verbandszweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Entwicklung, Verbreitung und Zusammenarbeit Solidarischer Landwirtschaften. Solidarische Landwirtschaften sind Zusammenschlüsse von Produzent*innen und Konsument*innen zur gemeinsamen Herstellung hochwertiger Lebensmittel für ihre Mitglieder.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

(1) Der Verbandszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Abhaltung von und Teilnahme an Vorträgen, Versammlungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Messen usw. sowie geselligen Zusammenkünften
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, insbesondere durch das Betreiben eigener medialer Kanäle und Web-Auftritte, Beiträge in Medien und sozialen Netzwerken, Pressekonferenzen, Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterial und sonstige Kommunikationsmaßnahmen
- c) Vertretung der Interessen der österreichischen Solidarischen Landwirtschaften auf der nationalen und internationalen Ebene
- c) Beratungs- und Bildungsdienstleistungen, Workshoptätigkeiten und dergleichen
- d) Initiierung, Durchführung, Koordination und Förderung von wissenschaftlicher Arbeit und Forschung, Einrichtung von Datenbanken, Archiven und Bibliotheken
- e) Kooperation und Wissenstransfer im In- und Ausland mit anderen Körperschaften und Initiativen ähnlicher Zielrichtung

(2) Der Verbandszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse
- c) Subventionen, Fördermittel und sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen

- d) Kostenbeiträge für Informations-, Beratungs- und Bildungsdienstleistungen
- e) Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring, Vermietung, entgeltliche Abgaben von Druckwerken und Medien und sonstigen verbandseigenen Unternehmungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbands unterteilen sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Solidarische Landwirtschaften jeglicher Rechtsform. Sie unterstützen die Verbandstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Verfolgung des Verbandszwecks und durch die Zahlung eines ihrer Finanzkraft angemessenen Mitgliedsbeitrags. Sie werden durch ein Mitglied ihres Leitungsorgans oder eine andere vertretungs- und entscheidungsbefugte Person vertreten.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verbandszweck verbunden fühlen und die Verbandstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder durch ehrenamtliches Engagement unterstützen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser prüft im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft die Tätigkeit der Antragsteller*innen als Solidarische Landwirtschaft.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Antragsteller*innen können sich im Fall der Verweigerung an die Mitgliederversammlung wenden.
- (3) Über die Neuaufnahme eines ordentlichen Mitglieds sind alle ordentlichen Mitglieder in gegebener Form und Zeit zu informieren.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verband im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich.

(4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Verbands gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche rückgängig gemacht werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, wegen verbandsschädigendem Verhalten sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs. 4 verfügt werden. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann zudem beschlossen werden, wenn dieses nicht mehr als Solidarische Landwirtschaft tätig ist.

(6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Verbandsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das verbandsinterne Schiedsgericht offen (§14). Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen verbandsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Verbandsmitgliedes.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

(2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur unterstützenden Mitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, sofern diese nicht öffentlich zugänglich sind.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands schadet. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vereinbarten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§8 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen,
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

(4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer*innen dazu verpflichtet. Falls auch diese der Aufgabe nicht nachkommen, kann ein Mitglied, das die Lage erkennt, die Einberufung der Mitgliederversammlung vornehmen.

(5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von den Verbandsmitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbands können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Verbandsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Verbandsmitgliedern eine ergänzte Tagesordnung zu schicken.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Juristische Personen werden bei der

Mitgliederversammlung durch ein Mitglied ihres Leitungsorgans oder einer dazu bevollmächtigten Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Mitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Der*die Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

(11) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd §3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter*in ist ein Vorstandsmitglied gemäß §9 Abs. 10 dieser Statuten.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen;
- e) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;

f) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die freiwillige Auflösung des Verbands;

g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbands im Sinne des §5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus drei bis sieben Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

(2) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die den Verband in den laufenden Geschäften vertritt. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Funktionsperiode währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Im Vorstand müssen Produzent*innen und Ernteteiler*innen von Solidarischen Landwirtschaften zumindest zu je einem Drittel vertreten sein. Es dürfen nicht mehr als zwei Angehörige derselben Solidarischen Landwirtschaft Mitglied des Vorstands sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird erst mit der Wahl bzw. mit der Kooptierung von Nachfolgern wirksam. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Kommt diese durch die Untätigkeit des zurückgetretenen Vorstands nicht zustande, ist sinngemäß nach §9 Abs. 4 vorzugehen.

(6) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch freiwilligen Rücktritt oder durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder im Falle einer vom Vorstand beschlossenen Erweiterung des Vorstands das Recht, ein neues Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, hat jedoch das Recht zu beschließen, eine Entscheidungsfindung im Konsent nach soziokratischer Methode vorzunehmen.

(9) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.

(10) Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

(11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands und er führt dessen Geschäfte, wenn keine Geschäftsführung bestellt ist. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung des Verbands und Koordination der Aktivitäten der Organe und Projekte des Verbands;
- b) Führung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens und die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- c) Erstellung des Budgetvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- e) Information der Mitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Verbandsmitgliedern;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands;
- i) Allfällige Erarbeitung einer Geschäftsordnung des Vorstandes;
- j) Allfällige Bestellung und Abberufung einer hauptamtlichen Geschäftsführung;

k) Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit etwaiger Angestellten sowie der Geschäftsführung.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verband nach außen vertreten.

(3) Bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag zeichnet jedes Vorstandsmitglied einzeln. Ansonsten zeichnen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§13 Die Rechnungsprüfer*innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, müssen jedoch keine Verbandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des §11 Abs. 5, 6 und 11 sinngemäß.

§14 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht. Es ist die Schlichtungseinrichtung im Sinne des §8 Vereinsgesetz.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§15 Auflösung des Verbands

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es an eine Organisation zu übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO.